

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

13.03.2023

Geschäftszeichen:

III 66-1.19.15-142/22

**Zulassungsnummer:**

**Z-19.15-2081**

**Geltungsdauer**

vom: **14. März 2023**

bis: **14. März 2028**

**Antragsteller:**

**ABH Stromschienen GmbH**

Borsigstraße 23

47169 Duisburg

**Zulassungsgegenstand:**

**Stromschienenelement mit Brandschutzblock "Schienenelement ... mit Brandabschottung  
KX-System"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche

Zulassung Nr. Z-19.15-2081 vom 13. März 2013, geändert und verlängert in der Geltungsdauer durch  
Bescheid vom 23. Februar 2018.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock "Schienenelement ... mit Brandabschottung KX-System".

Das Bauprodukt besteht im Wesentlichen aus einem Stromschienenelement mit einer äußeren Ummantelung aus Mineralwolle-Platten und einem Stahlblechgehäuse und ist aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

#### 1.2 Verwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für feuerwiderstandsfähige Abschottungen geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Abschottung aufgeführt ist.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

##### 2.1.1 Allgemeines

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

##### 2.1.2 Stromschienenelement mit Brandschutzblock

###### 2.1.2.1 Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock besteht aus einem Stromschienenelement gemäß Abschnitt 2.1.2.2, einer mittig am Stromschienenelement angebrachten, mindestens 850 mm langen Bekleidung mit Mineralwolle-Platten und einem zweiteiligen Stahlblechgehäuse.

Die Abmessungen und der Aufbau der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

###### 2.1.2.2 Stromschienenelement

Die Stromschienenelemente "E-Line Typ KXA-..." bestehen aus 4 bzw. 5 Aluminiumleitern, die in ein Gehäuse aus 2,5 mm dicken Aluminiumprofilen eingesetzt sind. Die Leiter sind durch eine Epoxidharz-Beschichtung sowie durch eine Polyesterfolie voneinander isoliert.

###### 2.1.2.3 Mineralwolle-Platten

Die Mineralwolle-Platten müssen mindestens 850 mm lang und 40 mm dick sein und der DIN EN 13162<sup>1</sup> entsprechen.

In diesem Genehmigungsverfahren wurden Mineralwolle-Platten mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar<sup>2</sup>, Schmelzpunkt  $\geq 1000$  °C nach DIN 4102-17<sup>3</sup>, Rohdichte  $\geq 52$  kg/m<sup>3</sup>.

###### 2.1.2.4 Stahlblechgehäuse

Das aus acht Einzelementen bestehende Stahlblechgehäuse muss aus 1,5 mm dicken, ausreichend gegen Korrosion geschützten Stahlblechen bestehen, die jeweils eine Länge von 400 mm aufweisen müssen. Zur thermischen Trennung muss zwischen den zwei, zu den

<sup>1</sup> DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

<sup>2</sup> Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV/TB) Ausgabe 2021/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)).

<sup>3</sup> DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

Enden der Mineralwolle-Platten hin angeordneten und jeweils aus vier Stahlblechen bestehenden 400 mm langen Gehäuseteilen ein Abstand von 50 mm verbleiben.

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock sind die Angaben des Abschnitts 2.1 zu beachten.

Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Änderungen zum Herstellverfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Jedes Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder die Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jedes Schienenelement und ggf. jede dazugehörige Verpackung müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- "Schienenelement ... mit Brandabschottung KX-System"  
(mit Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.15-2081
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf dem Gehäuse des Schienenelements zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch an derselben Stelle erhaben eingepreßt werden.

## **2.3 Übereinstimmungsbestätigung**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Stromschienenelements mit äußerer Abschottung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk des Stromschienenelements mit äußerer Abschottung ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle des Bauprodukts soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Bauprodukts ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden,
- Prüfung der Abmessungen und Beschaffenheit des Bauprodukts mindestens einmal pro 10 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

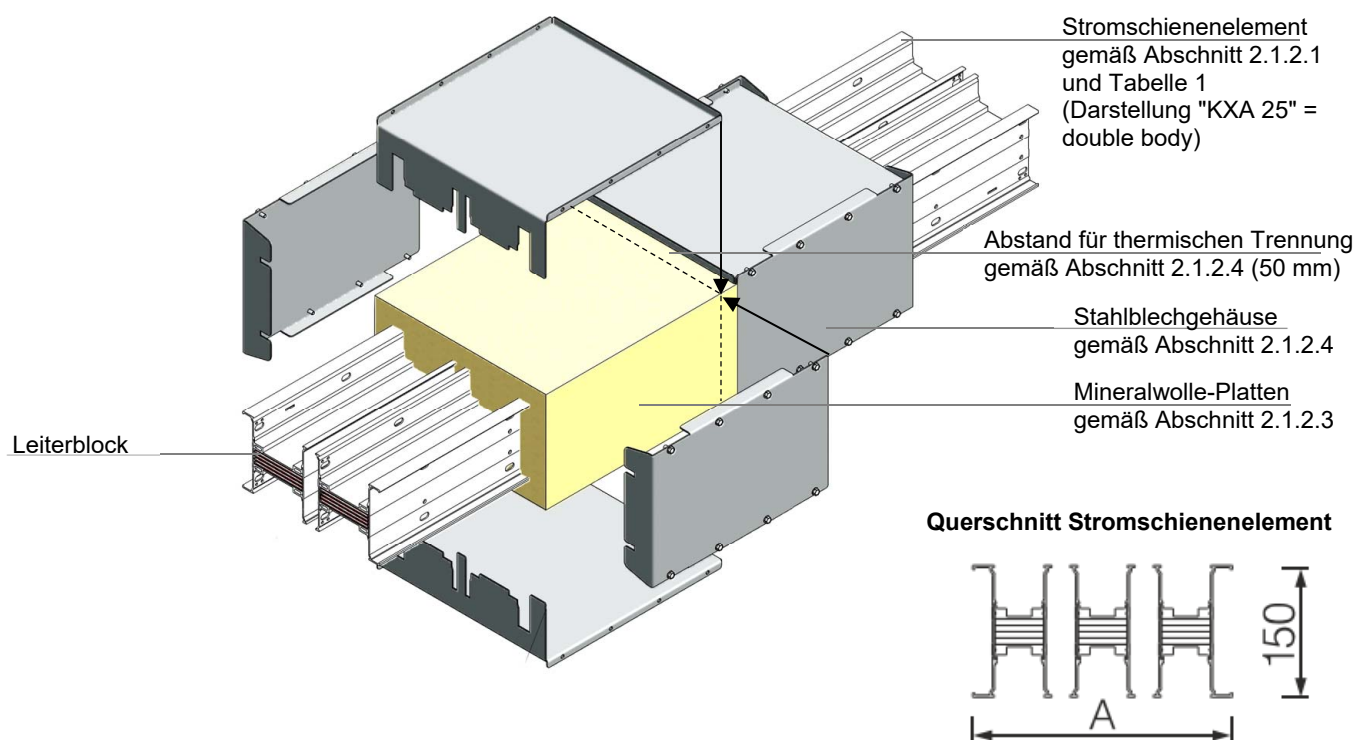
Christina Pritzkow  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Daß

**Tabelle 1: Stromschienenelemente "E-Line Typ KXA"**

Bezeichnung	Abmessungen Stromschienen		Stromstärkenbereich [A]	Anzahl Leiter [Stück]	Anzahl Leiterblöcke (single/double/triple body) [Stück]	Leiterabmessungen
	Breite A [mm]	Höhe [mm]				Breite x Höhe [mm] x [mm]
KXA 08	106	150	800	5	1	6 x 55
KXA 10	131	150	1000	5	1	6 x 80
KXA 12	161	150	1250	5	1	6 x 110
KXA 14	176	150	1350	5	1	6 x 125
KXA 17	211	150	1600	5	1	6 x 160
KXA 20	251	150	2000	5	1	6 x 200
KXA 25	312	150	2500	5	2	6 x 110
KXA 33	412	150	3200	4	2	6 x 160
KXA 40	492	150	4000	4	2	6 x 200
KXA 50	732	150	5000	4	3	6 x 200

**Ansicht "Schienenelement mit Brandabschottung KX-System"**



**Tabelle 2: Äußere Abmessungen des Brandschutzblocks [mm]**

Bezeichn.	Länge	Höhe	Breite
KXA 08	850	230	186
KXA 10	850	230	211
KXA 12	850	230	241
KXA 14	850	230	256
KXA 17	850	230	291

Bezeichn.	Länge	Höhe	Breite
KXA 20	850	230	331
KXA 25	850	230	392
KXA 33	850	230	492
KXA 40	850	230	572
KXA 50	850	230	812

Maße in mm

Stromschienenelement mit Brandschutzblock "Schienenelement ... mit Brandabschottung KX-System"	Anlage 1
Aufbau und Abmessungen	